

Katholische Junge Gemeinde St. Konrad  
40723 Hilden

**Satzung**  
**in der Fassung vom 17.04.2001**

**a) Die Mitglieder**

**1**

Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde Sankt Konrad kann jeder junge Mensch werden, der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

**2**

Die/Der einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

**3**

Als Mitglied nimmt sie/er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil. Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

**4**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31.12. des Kalenderjahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

**b) Die Pfarrgemeinschaft**

**5**

Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde in der Pfarrei St. Konrad in Hilden bilden die Pfarrgemeinschaft.

Sie ist Mitglied im Regionalverband Mettmann der Katholischen Jungen Gemeinde.

Sie führt den Namen „Katholische Junge Gemeinde Sankt Konrad“ („KJG St. Konrad“).

**6**

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

**7**

Die Leiterinnen/Leiter der Teams, Gruppen, Clubs und Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde.

**8**

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband Köln einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

## **9**

Über die Auflösung der Pfarrgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösung der KJG-Pfarrgemeinschaft müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

## **10**

Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung oder Ausschluss an den KJG-Regionalverband Mettmann. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Ansonsten wird das Vermögen für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

### **c) Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

## **11**

Zweck der KJG St. Konrad ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KJG. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- regelmäßige, alters- und geschlechtsspezifisch gestaltete Gruppenarbeit
- altersgemäße spielpädagogische Angebote
- Angebote der offenen Jugendarbeit sowie der Jugendkulturarbeit
- Angebote der Jugendfreizeitarbeit
- kind- beziehungsweise jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten und Gebetsformen
- Elternarbeit

## **12**

Die KJG St. Konrad ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KJG St. Konrad dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KJG St. Konrad. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KJG St. Konrad fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **d) Die Organe der Pfarrgemeinschaft**

## **13**

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarrleitung.

### **Die Mitgliederversammlung**

## **14**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Regional- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

## 15

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
  - die Pfarrsatzung
  - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- Entlastung des Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der KassenprüferInnen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

## 16

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

beratend:

- ein Mitglied des Pastoralteams
- einE VertreterIn des Jugendausschusses im Pfarrgemeinderates
- ein Mitglied der Regionalleitung des KJG-Regionalverbandes Mettmann

## 17

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pfarrleitung oder die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **Die Leitungsrunde**

## 18

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

## **19**

Die Leitungsrunde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Information und Beratung über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen.

## **20**

Zur Leitungsrunde gehören  
stimmberechtigt:

- die LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen
- die MitarbeiterInnen
- die Mitglieder der Pfarrleitung

beratend:

- einE VertreterIn des Jugendausschusses im Pfarrgemeinderat
- weitere Mitglieder, die von der Leitungsrunde berufen werden können

## **21**

Die Leitungsrunde wird regelmäßig - mindestens zweimal jährlich - von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit: Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern der Leitungsrunde zugänglich gemacht.

### **Die Pfarrleitung**

## **22**

Die gesamte Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Vertretung und Mitarbeit im KJG-Regionalverband Mettmann
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen)

## **23**

Zur Pfarrleitung gehören mindestens:

- Die Pfarrleiterin,
- der Pfarrleiter
- der geistliche Leiter / die geistliche Leiterin

Das Amt des Geistlichen Leiters/der Geistlichen Leiterin kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist.

Die Mitglieder der Pfarrleitung sollen voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

## **24**

Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine Kassiererin / einen Kassierer berufen. Der Kassierer / Die Kassiererin ist befugt, alle für den Zweck des Vereins erforderlichen Rechtsgeschäfte selbstständig zu tätigen. Er/Sie ist der Pfarrleitung gegenüber zur jederzeitigen Rechenschaft verpflichtet.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.